

Einleitung

Daniela Ringkamp / Christoph Sebastian Widdau

Die Philosophie der Menschenrechte ist ein Gebiet innerhalb der Praktischen Philosophie, in dem Fragen nach den *Grundlagen* und der *Geltung* der Menschenrechte gestellt werden sowie *Kritik* an den auf sie gegebenen Antworten geübt wird: Worauf gründen diese besonderen Rechte, auf die jedes menschliche Individuum – unabhängig von Zeit und Ort – einen Anspruch haben soll? Lassen sich objektive Begründungen aufzeigen, die möglicherweise auch auf interkulturelle Akzeptanz stoßen können? Sind sie moralischen Ursprungs und bedürfen einer moralphilosophischen Rechtfertigung oder sind sie durch ihre Funktionalität in (modernen) politischen Systemen ausreichend bestimmt und bedürfen keiner vorgängigen Begründung jenseits ihrer politischen Forderung? In welchem Verhältnis stehen Menschenrechte zu den Hauptströmungen des politischen Denkens, dem *Liberalismus*, dem *Sozialismus* und dem *Konservatismus* – sind sie in ihnen enthalten, sind sie in sie integrierbar oder sind sie ihnen wesentlich fremd? Auch fordert die politische Realität von Vertreterinnen und Vertretern der Menschenrechtsidee Antworten auf drängende aktuelle *Anwendungsfragen*: Wie genau ist der Gedanke der Menschenrechte auf Herausforderungen wie etwa Migration oder Digitalisierung zu beziehen? Die Beiträge des vorliegenden Bandes suchen auf einige dieser Fragen Antworten zu geben und bewegen sich damit in einem zentralen Schnittfeld der Philosophie der Menschenrechte, indem sie Begründungs-, Geltungs- und Anwendungsfragen gleichermaßen thematisieren.

Ausgangspunkt für *Reza Mosayebis* Beitrag *Über reduktive Darstellungen der Moraltheorie der Menschenrechte* ist die Gegenüberstellung moralischer und politischer Menschenrechtskonzeptionen, wie sie in der gegenwärtigen Philosophie der Menschenrechte zentral ist. Dabei interessiert er sich insbesondere für die von Vertreterinnen und Vertretern politischer Konzeptionen verfolgten Abgrenzungsstrategien gegenüber einer moralphilosophischen Deutung von Menschenrechtsansprüchen. Proponenten einer politischen Lesart wenden sich gegen eine naturrechtliche Fundierung von Menschenrechten. Sie betrachten jene ausgehend von der aktuellen politisch-institutionellen Praxis als funktionales Instrument zur Beurteilung der Legitimität von Institutionen, das keiner moralischen Begründung bedarf. Gegen das Selbstverständnis politischer Konzeptionen argumentierend zeigt Mosayebi jedoch auf, dass nicht nur das Naturrechtsverständnis, das Vertreterinnen und Vertreter politischer Konzeptionen den moralischen Begründungen unterstellen, einseitig ist; vielmehr enthalten auch politische Konzeptionen Angaben zu fundamentalen menschlichen Interessen, die durch Menschenrechte geschützt werden sollen. Die Annahme derartiger Interessen aber kann, so Mosayebi, ohne ein grundsätzliches Urteil über die Natur des Menschen nicht getroffen werden. Aufgrund dieser und weiterer Inkonsistenzen sowie der bei politischen Menschenrechtskonzeptionen vorgenommenen dichotomen Abgrenzung gegenüber moralischen Menschenrechtsbegründungen erweisen sich diese Ansätze daher als defizitär und simplifizierend. Denn zahlreiche Herausforderungen aktueller philosophischer Menschenrechtstheorien wie z. B. die Bestimmung der aus Menschenrechten resul-

Über reduktive Darstellungen der Moraltheorie der Menschenrechte

Reza Mosayebi

In Theorien der Menschenrechte werden der Status und die Rolle der moralischen Begründung der Menschenrechte kontrovers diskutiert. Es gibt mehrere Möglichkeiten, diese Kontroverse einzuordnen. Nach einer zwar simplen, aber für den Beginn hilfreichen Zweiteilung liegen einerseits Theorien vor, in denen, trotz ihrer groben und feinen Unterschiede, eine direkte moralische Begründung der Menschenrechte für unnötig oder unerwünscht gehalten wird; andererseits gibt es Theorien, in denen, von sonstigen Unterschieden abgesehen, eine moralische Begründung der Menschenrechte als unabdingbar, zum Teil auch als vorrangig erachtet wird. In diesem Beitrag möchte ich unter Bezugnahme auf einige prominente Ansätze innerhalb der ersten Gruppe argumentieren, dass in diesen auf der Basis von problematischen, exklusiven Alternativentwürfen die Moraltheorie der Menschenrechte in ein falsches Licht gerückt wird. Dabei werde ich auch zeigen, wie selbst manche Vertreter der zweiten Gruppe, also Verteidiger der moralischen Begründung der Menschenrechte, verzerrenden Darstellungen der Moraltheorie der Menschenrechte Vorschub leisten.

Ich gehe in drei Schritten vor. Zuerst (Teil I) gehe ich auf Stereotype moralischer Theorien der Menschenrechte ein, derer sich vor allem Vertreter der sogenannten Politischen Konzeption der Menschenrechte – zur ersten Gruppe gehörend – zum

Zweck der Profilierung der eigenen Position bedienen. Im zweiten Schritt (Teil II) setze ich mich mit einigen Dichotomien auseinander, die – zusammenhängend mit den problematischen Darstellungen der Moraltheorie – der Zurückweisung einer moralischen Begründung der Menschenrechte dienen. Schließlich (Teil III) skizziere ich einige Nachteile solcher reduktiven Darstellungen der Moraltheorie der Menschenrechte.

I. Problematische Profilierungen

In den letzten Jahren ist – teilweise in der Nachfolge mancher Ideen von John Rawls¹ – eine einflussreiche Familie der Theorien der Menschenrechte entstanden, die oft als die *Politische Konzeption der Menschenrechte* (PK) bezeichnet wird.² In der PK werden Menschenrechte prinzipiell aus einer legal-funktionalen Perspektive und primär im Kontext ihrer Praxis im Bereich des Völkerrechts betrachtet. Gemäß der PK geben Menschenrechte *pro tanto* rechtfertigende Gründe für etwaige Interventionen in bzw. Sanktionen gegen die Souveränität der die Menschenrechte verletzenden Staaten.³ In unterschiedlichen Varianten der PK begnügt man sich bewusst mit dieser Funktionsbestimmung und versteht die geltungstheoretischen Fragen bezüglich der

1 Insb. John Rawls: *The Law of Peoples*, Cambridge (MA) 1999, siehe etwa § 10.

2 Waldron als Kritiker dieser Konzeption nennt sie „the human concern approach“. Siehe Jeremy Waldron: „Human Rights: A Critique of the Raz/Rawls Approach“, *New York University Public Law and Legal Theory Working Papers* (Paper 405) (2013), S. 1–21.

3 Siehe etwa Rawls, *Peoples*, § 10; Charles Beitz: *The Idea of Human Rights*, Oxford 2009, Kap. 5–6; Joseph Raz: „Human Rights without Foundations“, in: Samantha Besson / John Tasioulas (Hg.), *The Philosophy of International Law*, Oxford 2010, S. 321–337.

Der blinde Fleck politischer Menschenrechtstheorien oder warum (auch) die Symbolfunktion von Menschenrechtsverletzungen zentral ist¹

Daniela Ringkamp

Moralische und politische Konzeptionen und der *official character* von Menschenrechten

Aktuelle Diskurse in der Philosophie der Menschenrechte sind maßgeblich geprägt von politischen Menschenrechtskonzeptionen, die sich trotz zahlreicher Unterschiede innerhalb ihres Spektrums an der politischen Funktionalität und der Akzeptanz von Menschenrechtsansprüchen in der globalen Politik orientieren. Im Gegensatz zu moralischen Begründungen begreifen Vertreterinnen und Vertreter² politischer Konzeptionen Menschen-

1 Dieser Text ist die geringfügig überarbeitete Version eines Beitrags, der 2016 unter dem Titel „Menschenrechte, Staatlichkeit und der symbolische Charakter von Menschenrechtsverletzungen“ im *MenschenRechtsMagazin* der Universität Potsdam erschienen ist.

2 Politische Menschenrechtskonzeptionen werden in der englischsprachigen Debatte u. a. von John Rawls in *The Law of Peoples* vertreten, sowie von Charles Beitz, Joshua Cohen, Thomas Pogge und Michael Ignatieff. Im deutschsprachigen Diskurs argumentieren Christoph Menke, Arnd Pollmann, Regina Kreide, Christine Chwaszcza und Henning Hahn zugunsten politischer Menschenrechtskonzeptionen. Siehe dazu John Rawls: *The Law of Peoples. With The Idea of Public Reason Revisited*, Cambridge (MA) 2002; Charles Beitz: *The Idea of Human Rights*, Oxford 2009; Joshua Cohen: „Minimalism About Human Rights: The Most We Can Hope For?“, *The Journal of Political Philosophy* 12 (2004), S. 190–213; Thomas Pogge: „How

rechte nicht als moralische, sondern primär als juristische oder politische Rechte, die keiner umfassenden natur- oder vernunftrechtlichen Begründung bedürfen, um ihre direkte Umsetzung in der internationalen Politik nicht zu erschweren. Grundlegende begriffliche Voraussetzung politischer Legitimationsansätze ist die Adressierung von Menschenrechtsansprüchen an den Staat und politische Institutionen, die zugleich ein zentrales Unterscheidungsmerkmal zwischen Menschenrechten und moralischen Rechten ist. So halten Menke und Pollmann fest:

Menschenrechte sind nicht dasselbe wie moralische Rechte, denn die mit ihnen verknüpften Verpflichtungen haben nicht denselben Adressaten wie moralische Pflichten. Sie richten sich nicht – jedenfalls nicht primär – an einzelne, für die Rechtsverletzung verantwortliche Menschen, sondern an die öffentliche Ordnung und deren Repräsentanten.³

Auch Thomas Pogges Unterscheidung zwischen einem „institutional“ und einem „interactional understanding of human

Should Human Rights be Conceived?“, in: ders., *World Poverty and Human Rights*, Malden 2002, S. 52–70; Michael Ignatieff: *Die Politik der Menschenrechte*, Hamburg 2002; Christoph Menke / Arnd Pollmann: *Philosophie der Menschenrechte zur Einführung*, Hamburg 2007; Regina Kreide: „Menschenrechte als Platzhalter. Eine politische Menschenrechtskonzeption zwischen Moral und Recht“, *Zeitschrift für Menschenrechte* 7 (2013), S. 80–100; Christine Chwaszcza: *Menschenrechte und Staatlichkeit*, Berlin 2013; Henning Hahn: „Human Rights as the Universal Language of Critique. A Political Approach“, *Zeitschrift für Menschenrechte* 7 (2013), S. 42–58. Diese Ansätze weisen zum Teil gravierende Unterschiede auf. Umstritten ist etwa die Frage, ob Menschenrechte nur in einer Demokratie angemessen umgesetzt werden können und auf die Figur des Staatsbürgers zugeschnitten sind oder ob bzw. in welchem Maße der juristische Rechtscharakter der Menschenrechte mit einer moralischen Begründung von Menschenrechtsansprüchen vereinbar ist.

3 Menke / Pollmann, *Philosophie der Menschenrechte*, S. 70.

Migration in finsternen Zeiten

Hannah Arendt und die Notwendigkeit
der Erschaffung politischer Räume

Maria Robaszkiewicz

Die aktuelle philosophische Debatte über Migration, sowohl in ihrer politisch-philosophischen als auch in ihrer ethischen Variante, wird eher einseitig geführt. Im Zentrum stehen Fragen nach der Regulierung bzw. Zulassung der transnationalen Mobilität von Personen und nach unterschiedlichen Aspekten der Integration von Migrantinnen und Migranten in den Einwanderungsländern. So hat die Debatte einen stark normativen Charakter und zugleich eine technokratische Ausrichtung, denn es wird maßgeblich erwogen, was mit migrierenden Menschen oder Menschengruppen getan werden soll, oder mit anderen Worten, wie diese verwaltet werden sollen. Zwar werden hierbei die Menschenrechte als theoretisches Konstrukt durchaus berücksichtigt, doch meist als formalisierte und entindividualisierende Argumentationsstütze.¹ Diese Perspektive ist sehr wichtig, besonders im pragmatischen Sinne, denn sie bietet eine Transfermöglichkeit der Argumentation in die mehr formalisierten politischen

1 Deutlich erkennt man dies an drei Sammelbänden zum Thema Migration, die in den letzten Jahren in Deutschland herausgegeben worden sind: Andreas Cassee / Anna Goppel (Hg.): *Migration und Ethik*, Münster 2014; Thomas Grundmann / Achim Stephan (Hg.): *Welche und wie viele Flüchtlinge sollen wir aufnehmen?*, Stuttgart 2016; Frank Dietrich (Hg.): *Ethik der Migration*, Berlin 2017.

Diskurse, aber sie hat auch ihre Schwächen. Migrantinnen und Migranten als konkrete Menschen in bestimmten Erfahrungswelten treten in den Hintergrund. Die Berücksichtigung philosophisch relevanter Fragen, wie die nach der existenziellen Kondition der Migrierenden oder nach der Erschließung von Migrationserfahrungen, erfolgt vor allem in außerphilosophischen Bereichen wie den Migration studies oder in der Literaturforschung. Die der philosophischen Denkweise inhärente Kritik und ihr normativer Anspruch sind in diesen Forschungsfeldern weniger zentral. Diese Lücke könnte durch Beiträge aus den Gebieten der Existenzphilosophie und Phänomenologie gefüllt werden.

Doch trotz der aktuellen und starken Orientierung der Phänomenologie auf Sozialität² ist Migration als Phänomen vor diesem Hintergrund selten von Interesse, wenngleich es Ausnahmen gibt.³ Phänomenologische Interventionen auf dem Feld der Politischen Philosophie finden selten statt; dies vor allem deswegen, weil die Phänomenologie im Geiste Husserls häufig als eine transzendente und deskriptive Wissenschaft verstanden wird, in der keine Stellung zu normativen Fragen bezogen wird.⁴ Doch unter den klassischen Phänomenologinnen und Phänomenologen gab es eine, die es wagte, die

2 Siehe z. B. Thomas Szanto / Dermot Moran: *Phenomenology of Sociality. Discovering the ‚We‘*, New York / London 2015.

3 Im deutschen Sprachraum ist in diesem Kontext Waldenfels hervorzuheben, der sich in seinen zahlreichen Werken tiefgründig mit interkultureller Phänomenologie befasst; siehe u. a. Bernhard Waldenfels: *Stachel des Fremden*, Frankfurt am Main 1990; ders.: *Ortsverschiebungen, Zeitverschiebungen: Modi leibhaftiger Erfahrung*, Frankfurt am Main 2009.

4 Vgl. Sophie Loidolt: *Phenomenology of Plurality: Hannah Arendt on Political Intersubjectivity*, New York / London 2018, S. 25 f.

Die konservative Kritik an den Menschenrechten

Andreas Nix

Menschenrechte sind zu einem globalen Common Sense avanciert. Kritik an ihnen gibt es kaum und wenn doch, dann wird diese als reaktionär oder als moralisch verwerflich abgetan. Dennoch gibt es immer wieder Denker, die sich den Menschenrechten kritisch nähern und die Deutungshoheit derjenigen anzweifeln, die die Menschenrechte promovieren. Diese Kritik wird vornehmlich an den politischen Rändern sowohl innerhalb des politisch linken als auch des politisch rechten Spektrums artikuliert.¹ Die Kritik linker Denker an den Menschenrechten

¹ Wie das politisch linke Spektrum ist auch das rechte fragmentiert und heterogen. Es beginnt beim liberalen Konservatismus, geht dann in den klassischen Konservatismus und den radikalen Konservatismus über und setzt sich fort bis zur Konservativen Revolution und deren Reinterpretation innerhalb der Neuen Rechten. Bei der Konservativen Revolution und der Neuen Rechten vollzieht sich der Bruch mit dem klassischen Konservatismus, sodass Übergänge zum Protofaschismus fließend sind. Die Bruchstelle lässt sich anhand einiger Motive festmachen: Die theoretischen Ansätze der Denker der Neuen Rechten werden oft durch idealistische Motive, die nicht selten von Revolutionsfantasien flankiert werden, getragen. Hierbei geht es um eine Umgestaltung der Gesellschaft, die aber nie ausformuliert wird. Das *Wohin* bleibt meist im Dunkeln, sodass man durchaus von politischen Mythologien sprechen kann. Der Ton ist, anders als im Konservatismus, meist polemisch und aggressiv. Was die Menschenrechte angeht steht die Neue Rechte diesen eher ablehnend gegenüber; der Konservatismus kritisiert sie überwiegend bloß partiell. Gute Beispiele für das skizzierte Denken der Neuen Rechten sind: Alain Benoist: *Kulturrevolution von Rechts*, Dresden 2017; ders.: *Kritik der Menschenrechte. Warum Universalismus und Globalisierung die Freiheit bedrohen*, Berlin 2004 und Marieluise Christadler: „Die ‚Nouvelle Droite‘ in Frankreich“, in: Iring Fetscher (Hg.), *Neokonservative und „Neue Rechte“*, München 1983, S. 163–215, insb. S. 181 ff.

ist hinlänglich bekannt, im theoretischen Rahmen des Marxismus eingebettet und somit systematisch nachvollziehbar. Die Kritik an den Menschenrechten, die innerhalb des Konservatismus geäußert wird, ist hingegen schwerer zu fassen, da diese keiner Systematik folgt und äußerst heterogen vorgebracht wird. Kritisiert werden die Menschenrechte nicht per se. Das Augenmerk wird auf bestimmte Interpretationen oder politische Inanspruchnahmen gerichtet. Mit Letzterem ist nicht gemeint, dass Menschen sich auf diese Rechte berufen, um ihre Anliegen durchzusetzen, sondern es geht darum, dass Menschenrechte benutzt werden, um eine bestimmte politische Agenda zu verfolgen, und der Menschenrechtskatalog dadurch stetig ausgeweitet wird. Damit zusammenhängend richtet sich die Kritik konservativer Denker gegen die Moralisierung der Menschenrechte. Sie sehen darin nicht nur eine unzulässige Vereinnahmung dieser Rechte, sondern befürchten darüber hinaus, dass Debatten um eine bestimmte Auslegung dieser Rechte im Keim erstickt werden könnten. Wer moralisierere, so der Vorwurf, wolle eine bestimmte Agenda setzen und markiere Grenzen des Sag- und Nichtsagbaren. Radikaler angegangen wird das Problem der Begründbarkeit der Menschenrechte; hier wird die Frage nach den Fundamenten gestellt: Wenn man Menschenrechte nicht begründen könne, dann lasse sich durchaus darauf schließen, dass sie nicht existieren. Eine andere Stoßrichtung der Kritik zielt auf das Feld des Politischen ab. Diese Kritik stellt einen Zusammenhang zwischen Recht, Staat und Macht her. Um Geltung zu erlangen, würden Rechte einen politischen Ordnungsrahmen benötigen, denn ohne ihn würden sie Lippenbekenntnisse bleiben. Es geht hier auch um die Frage der Universalisierung